# Meldepflichtige Ereignisse an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden.

1

# Einsatzlagen

## 1.1

# Großschadensereignisse ("Katastrophen")

Großschadensereignisse ("Katastrophen"), insbesondere die Arbeitsaufnahme des Krisenstabes sowie der Übergang der Einsatzleitung nach § 29 FSHG (Folgemeldung).

# 1.2

# Einsätze mit einer großen Anzahl von betroffenen Personen

Meldepflicht bei

- mehr als 5 Schwerverletzten und / oder Toten;
- mehr als 25 Verletzten;
- Räumungs-/Evakuierungsmaßnahmen oder Unterbringung von mehr als 50 Personen.

# 1.3

# **Brandtote**

Meldepflicht bei jedem Brandtoten.

# 1.4

# Einsätze mit einer großen Anzahl von Einsatzkräften sowie Einsätze von Spezialeinsatzkräften

Meldepflicht bei Einsätzen

- mit mehr als 100 Einsatzkräften;
- bei denen mehr als eine Gemeinde überörtliche Hilfe leistet (ausgenommen gegenseitige Hilfe gemäß § 1 Absatz 7 FSHG);
- bei denen Betreuungs- oder Sanitätskräfte in mindestens der Stärke einer Einsatzeinheit beteiligt sind;
- einer Analytischen Task Force (ATF).

## 1.5

# Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationssystemen

Meldepflicht wenn

- mehr als eine Stadt bzw. Gemeinde betroffen;
- mehr als 50.000 Personen betroffen.

1.6

Einsätze mit großem (über-)regionalen Medieninteresse

1.7

Ereignisse, die eine Warnung oder vorsorgliche Information der Bevölkerung erfordern

Meldepflicht bei landesweiter und / oder lokaler Warnung und / oder vorsorglicher Information der Bevölkerung in Hörfunk und / oder Fernsehen.

1.8

Anforderung von Behörden und Einrichtungen des Bundes und / oder anderer Bundesländer zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen, wenn der Umfang den Rahmen der alltäglichen Gefahrenabwehr ("grenzüberschreitende Nachbarschaftshilfe") übersteigt

1.9

Anforderung von Kräften der Bundeswehr zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

1.10

Anforderung von Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

Meldepflicht entfällt, wenn angeforderte örtliche THW-Einheiten als Bestandteil in die örtlichen Einsatzplanungen bereits eingebunden sind.

1.11

Anforderung von Einheiten aus dem Ausland zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

1 12

Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister gemäß § 34 FSHG

1.13

Ereignisse nach Strahlenschutzverordnung in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIA nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind

Meldepflicht insbesondere auch bei Transportunfällen sowie bei radiologischen Ereignissen gemäß Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG).

1.14

Ereignisse in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIB nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind

Meldepflicht insbesondere auch bei Transportunfällen.

1 15

Ereignisse in Störfallbetrieben der Meldestufen D2, D3 und D4 im Sinne des Anhangs 3 der Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung des BMU vom März 2004

Meldepflicht auch bei vergleichbaren Ereignissen außerhalb von Störfallbetrieben (z. B. Transportunfälle) sowie bei Ereignissen in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIC nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind.

# 1.16

Nicht vorgeplanter Einsatz einer Werkfeuerwehr außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (die Meldepflicht nach § 21 FSHG bleibt unberührt)

Meldepflicht insbesondere auch beim Einsatz einer Werkfeuerwehr im Rahmen des »Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystems« (TUIS) der chemischen Industrie.

## 1.17

Nicht vorgeplanter Einsatz einer öffentlichen Feuerwehr zur Unterstützung einer Werkfeuerwehr in deren Zuständigkeitsbereich

#### 1.18

Extremwetterlagen und Unwetter mit einer kreisweiten und / oder kreisübergreifenden Häufung von Einsätzen

## 1.19

Schiffshavarien

## 1.20

Wald- und Flächenbrände, bei denen mehr als zwei Löschzüge zum Einsatz kommen, sowie Wald- und Flächenbrände, die im Rahmen von Waldbrand-Überwachungsflügen zuerst entdeckt werden

#### 1.21

Notlandungen / Unglücksfälle / Abstürze von Luftfahrzeugen

## 1.22

Amtshilfeersuchen größeren Umfangs durch die Polizei

## 1.23

Massenanfall von Erkrankten

#### 1.24

Pandemien und Tierseuchen mit einer Häufung von Einsätzen

## 1.25

Anforderungen von Einsatzkräften und / oder -mitteln aus Nordrhein-Westfalen durch andere Länder oder Staaten in größerem Umfang

## 1.26

Schwere Verletzungen oder Todesfälle von Einsatzkräften

# 2 Übungen und vorsorgliche Bereitstellungen

#### 2.1

Übungen, bei denen die Koordination der überörtlichen Hilfeleistung und Amtshilfe kreisübergreifend erprobt wird

# 2.2

# Örtliche Großübungen mit regionaler Bedeutung

Meldepflicht bei mehr als 500 Übenden. Termine von Großübungen sind frühestmöglich vorab zu melden.

## 2.3

# Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl und hohem Schadensrisiko

Meldepflicht bei Sicherheitswachdiensten

- in Versammlungsstätten mit erwartet mehr als 50.000 Personen gleichzeitig;
- bei allen anderen Veranstaltungen mit mehr als 200.000 Personen gleichzeitig;
- bei Veranstaltungen mit hohem Schadensrisiko.

#### 2.4

Sicherheitswachdienste bei behördlich angeordneten oder privaten Arbeiten mit hohem (Rest-)Risiko (z. B. Bombenentschärfungen, Sprengungen baulicher Anlagen, etc.)

# 3

Ausfall oder Störung von wesentlichen technischen (Alarmierungs-)Systemen in Leitstellen

Meldepflicht bei Ausfall oder Störung

- des Notrufes »112«,
- des Einsatzleitrechners,
- der Alarmierungseinrichtungen oder
- der Funkkommunikation,

wenn diese Auswirkungen hat oder länger als 30 Minuten andauert.